

Merkblatt für Schulen (Stand 6. März 2020)

Umgang mit Corona-Verdachtsfällen, bestätigten Krankheitsfällen sowie Veranstaltungen

1. Findet der Unterricht nach den Fasnachtsferien statt?

Ab Montag, 9. März 2020, findet der Unterricht statt. Das Bundesamt für Gesundheit (BAG) sieht aufgrund der aktuellen Lagebeurteilung keine Notwendigkeit für Schulschliessungen. Der Schulbetrieb ist vom Verbot nicht betroffen.

2. Wie wird die Kampagne «So schützen wir uns» an den Schulen umgesetzt?

Die folgenden allgemeinen Verhaltensregeln des BAG müssen verbindlich umgesetzt werden (Flyer in den Beilagen):

- Mehrmals täglich gründliches Händewaschen (mindestens 30 Sekunden) mit Wasser und Seife ([Video](#))
- Husten und/oder Niesen in die Armbeuge oder, wenn vorhanden, in ein Papiertaschentuch
- Papiertaschentuch nach Gebrauch in einem geschlossenen Abfalleimer entsorgen
- Kein Händeschütteln und keine Umarmungen
- Bei Fieber und Husten zu Hause bleiben
- Nur nach telefonischer Anmeldung in Arztpraxis oder Notfallstation

Bitte sorgen Sie dafür, dass der Flyer mit Unterrichtsbeginn in jedem Schulraum ausgehängt ist und dass die Verhaltensregeln von den Lehrpersonen mit Schülerinnen, Schülern und Lernenden stufengerecht in der ersten Unterrichtslektion besprochen und allenfalls eingeübt werden.

3. Wie wird sichergestellt, dass genügend Material für die Umsetzung der BAG-Kampagne «So schützen wir uns» vorhanden ist?

Kontaktpersonen für Schulleitungen sind die lokalen Hauswarte. Diese wenden sich an die entsprechenden Schulträger. Die Träger der Schulen wurden durch den Kantonalen Krisenstab (KKS) angewiesen, das nötige Material (z.B. Flüssigseife, Papiertücher etc.) zu beschaffen. Seitens Bau- und Umweltdirektion wurden die entsprechenden Bestellungen für die kantonalen Schulen bereits ausgelöst.

4. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf den Betrieb der Mensa und Pausen?

Pausen finden regulär und wenn möglich im Freien statt. Die Schulleitung prüft betreffend Verpflegung geeignete Massnahmen, um grössere Personenansammlungen zu vermeiden, z.B.:

- Staffelung der Mittagspause
- Zulassung des Essens im Klassenzimmer
- ...

5. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf interne Anlässe, Exkursionen, Reisen und Lager?

Bei internen Anlässen (z.B. Theateraufführungen, Informationsveranstaltungen etc.) mit weniger als 200 Teilnehmenden entscheiden die Schulen über die Durchführung. Es ist eine Präsenzliste zu führen. Grössere Anlässe (mehr als 200 Personen) dürfen ab sofort nicht mehr durchgeführt werden. Grundsätzlich sollen Anlässe auf den Klassenverband beschränkt werden.

Die Durchführung von Exkursionen, Reisen und Lagern ist unter Beachtung folgender Grundsätze möglich:

- Exkursionen, Reisen und Lagern von mehr als 6 Klassen müssen von der zuständigen Dienststellenleitung bewilligt werden.
- Reisen in die vom BAG definierten Risikogebiete sind verboten.
- Es wird dringend empfohlen, bis auf Weiteres auf die Teilnahme an externen Veranstaltungen (z.B. Kino, Theater, etc.) zu verzichten.

6. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf schulergänzende Betreuungsangebote (Mittagstisch, Hort etc.)?

Schulergänzende Betreuungsangebote finden statt unter Berücksichtigung der Empfehlungen des BAG. Es gelten die gleichen Grundsätze für Teilnahme und Fernbleiben wie für den Schulbetrieb.

7. Welche Auswirkungen haben die Empfehlungen des BAG auf den Sport- und Schwimmunterricht?

Sport- und Schwimmunterricht finden statt. Es soll jedoch auf direkten Körperkontakt verzichtet werden. Die BAG-Hygienemassnahmen müssen eingehalten werden.

8. Was passiert mit Lehrpersonen, die in einem vom Coronavirus betroffenen Gebiet in den Ferien waren?

Als betroffenes Gebiet benennt das BAG aktuell China (einschliesslich Hongkong), den Iran, Japan, Südkorea, Singapur sowie Italien¹. Lehrpersonen, die sich in diesen Gebieten aufhielten, müssen der Schule für 14 Tage ab Rückreisetag fernbleiben. Die betroffenen Lehrpersonen melden sich umgehend telefonisch bei ihrer Schulleitung und arbeiten nach Absprache mit ihr von zu Hause aus.

9. Was passiert mit Schülerinnen und Schülern sowie Lernenden, die in einem vom Coronavirus betroffenen Gebiet in den Ferien waren?

Als betroffenes Gebiet benennt das BAG aktuell China (einschliesslich Hongkong), den Iran, Japan, Südkorea, Singapur sowie Italien². Schülerinnen und Schüler sowie Lernende, die sich in diesen Gebieten aufhielten, müssen der Schule für 14 Tage ab Rückreisetag fernbleiben. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler sowie Lernenden bzw. ihre Erziehungsberechtigten melden sich bei den Klassenlehrpersonen und werden danach stufengerecht mit Arbeitsaufträgen bedient.

10. Was muss eine Schule unternehmen, wenn bei einer Schülerin/einem Schüler oder Lernenden im Unterricht Krankheitssymptome auftreten?

Treten bei Schülerinnen und Schülern am Lernort Krankheitssymptome auf, kontaktiert die Lehrperson die Eltern und regelt das Nachhausegehen. Bei begründetem Verdacht auf eine Corona-Infektion kann die Schulleitung der Volksschule telefonisch mit der Schulärztin oder dem Schularzt Kontakt aufnehmen und klären, ob weitere Massnahmen notwendig sind.

Die behandelnde Ärztin oder der behandelnde Arzt des betroffenen Kindes oder Jugendlichen entscheidet aufgrund der aktuellen Vorgaben des BAG, ob es sich um einen Verdachtsfall handelt, der weiter abgeklärt oder getestet werden muss. Er oder sie wird alle Schritte einleiten.

11. Was müssen Schulen unternehmen, wenn sich eine Lehrperson, ein Schüler oder eine Lernende mit dem Coronavirus infiziert hat?

In diesem Fall wird die Schule vom Kantonsärztlichen Dienst kontaktiert und über alle weiteren notwendigen Schritte informiert. In Rücksprache mit der zuständigen Dienststellenleitung muss durch die Schulleitung eine Elterninformation erstellt werden.

12. Dürfen Eltern ihre Kinder präventiv vom Schulbesuch oder von Schulveranstaltungen dispensieren?

Nein. Grundsätzlich gilt, dass Kinder und Jugendliche ohne Symptome zur Schule gehen müssen. Im Krankheitsfall hingegen müssen sie zwingend zuhause behalten werden.

13. Dürfen volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende sich vom Schulbesuch oder von Schulveranstaltungen dispensieren?

Nein. Grundsätzlich gilt, dass volljährige Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende ohne Symptome zur Schule gehen müssen. Im Krankheitsfall hingegen müssen sie zwingend zuhause bleiben.

14. Wer entscheidet, ob eine Schule oder Teilbereiche geschlossen werden, und wann?

Über eine allgemeine Schulschliessung entscheidet der KKS, über die Unterrichtseinstellung einzelner Klassen und Teilschliessungen infolge Infizierung entscheidet der kantonsärztliche Dienst und informiert die Schulleitung direkt.

15. Wie werden die Schulen über Veränderungen der Situation auf dem Laufenden gehalten?

Die «Taskforce Corona Schulen» der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) tagt regelmässig und stellt den Informationsfluss sicher.

16. Auf welche Quellen können die Schulen Eltern für Zusatzinformationen verweisen?

¹ Auf der [Website des BAG](#) finden Sie jeweils die aktuell geltende Liste.

² Auf der [Website des BAG](#) finden Sie jeweils die aktuell geltende Liste.

Auf der Webseite des BAG wird umfassend über die aktuelle Lage in der Schweiz informiert. Sie wird laufend aktualisiert. Für die Situation im Kanton Basel-Landschaft kann auf die Webseite des Kantonsärztlichen Diensts verwiesen werden.

- Webseite BAG: <https://www.bag.admin.ch/bag/de/home/krankheiten/ausbrueche-epidemien-pandemien/aktuelle-ausbrueche-epidemien/novel-cov.html>

- Webseite BL: <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsaerztlicher-dienst/aktuelles>

17. An wen kann man sich bei weiteren Fragen wenden?

Es gelten folgende Grundsätze:

- Eltern, Schülerinnen und Schülern sowie Lernende richten ihre Fragen an die Klassenlehrpersonen.
- Lehrpersonen richten ihre Fragen an die Schulleitung.
- Schulleitungen richten ihre Fragen an die zuständigen Dienststellenleitungen.